

Juzi Jonathan, Rötelstrasse 65, 8037 Zürich

und Mitunterzeichnende

KR-Nr. 55/2001

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Arbeitnehmerschutzbestimmungen für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal

Antrag:

Es seien durch Gesetzeserlass für das gesamte öffentlich-rechtlich angestellte Personal im Kanton Zürich Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuführen, die inhaltlich mindestens jenen des Arbeitsgesetzes des Bundes (SR 822.11) entsprechen.

55/2001

Begründung:

Beispielsweise die an den Spitälern des Kantons Zürich und der Gemeinden beziehungsweise Zweckverbände beschäftigten ärztlichen und auch nichtärztlichen Angestellten stehen teilweise in Arbeitsverhältnissen, welche den Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz bei weitem nicht entsprechen. Dass solche Zustände möglich sind, lässt sich weder mit der dadurch nachweislich beeinträchtigen Sicherheit der Patienten vereinbaren noch mit dem Anspruch der Angestellten auf Arbeitsbedingungen, die nicht krank machen.

Ferner ist undenkbar, dass die öffentliche Hand die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Bundes in den Betrieben der gesamten Privatwirtschaft durchzusetzen hat, diese ihren eigenen Angestellten aber nicht gewährt.

Im Verhältnis zwischen Betrieben mit öffentlich-rechtlichen Anstellungen und jenen mit privat-rechtlichen kommt es ohne die verlangte Korrektur zu Wettbewerbsverzerrungen, die zu beseitigen sind.

Zürich, 7. Februar 2001

Mit freundlichen Grüßen

Jonathan Juzi
Mitunterzeichnende